

ZWOLF THESEN UBER DIE RECHTSKYBERNETISCHE MODELLTHEORIE

Mario G. LOSANO

Ein in meinem Band Giuscibernetica. Macchine e modelli cibernetici nel diritto (Einaudi, Torino 1969, ss. 114-52 und 182) behandeltes Thema kann eingehender ausgeführt werden durch eine Zusammenfassung in zwölf Thesen. Dabei werde ich mich darauf beschränken, den Leitfaden zu entwickeln, ohne Beweise oder Zitate anzuführen. Die zwölf Thesen, in ihrem Ablauf einheitlich aufgebaut, stehen jedoch nicht alle auf gleicher Ebene. Deshalb folgt dem Titel jeder mit einer römischen Ziffer gekennzeichneten These eine Numerierung in arabischen Ziffern, um die gegenseitigen Abhängigkeiten klarer hervorzuheben.

I. Die Grenzen der rechtskybernetischen Modelltheorie (1.)

Die Rechtskybernetik ist die Gesamtheit aller theoretischen und praktischen Forschungen, die die Anwendung von kybernetischen Maschinen und Methoden auf das Recht zum Gegenstand haben. Sie umfaßt gegenwärtig zwei Forschungsrichtungen: Die Rechtsinformatik und die rechtskybernetische Modelltheorie; dabei erwähne ich nicht die ‚jurimetrics‘, die heute nur noch historische Bedeutung hat. Die Rechtsinformatik umfaßt die (auch theoretischen) Forschungen, die die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitungsanlage auf das Recht bezwecken. Die rechtskybernetische Modelltheorie dagegen konstruiert theoretische Modelle des Rechtssystems als eines der in der Realität vorhandenen kybernetischen Systeme.

II. Formalisierung, Mathematisierung, Quantifizierung (1.1.)

Die beiden Richtungen der gegenwärtigen Rechtskybernetik sind gekennzeichnet durch die Bemühungen, das Recht zu for-

malisieren. Wie jedoch viele in der elektronischen Datenverarbeitungsanlage nur eine Rechenmaschine erblicken, so sehen viele in der Formalisierung einen für die Gesellschaftswissenschaften gefährlichen ‚furor mathematicus‘. Die rechtliche Wirklichkeit formalisieren heißt, sie mittels der formalen Logik und, im Höchsthfall, in Algorithmen auszudrücken. Deshalb stimmt die Formalisierung des Rechts nur teilweise mit seiner Mathematisierung überein und hat mit der Quantifizierung der Rechtserscheinungen gar nichts zu tun. Die Verwendung des Ausdrucks ‚Kalkül‘ seitens einiger Formallogiker darf nicht irreführen: er ist gleichbedeutend mit ‚formales System‘ und bezeichnet folglich nichts Numerisches.

III. *Beziehungen zwischen Informatik und Modelltheorie (1.2.)*

Die beiden Forschungsrichtungen der gegenwärtigen Rechtskybernetik unterscheiden sich im Gegenstand der Formalisierung. Die Rechtsinformatik (wenigstens in ihrer heutigen Form) strebt nicht die Formalisierung einer bestimmten Menge von Rechtsnormen an, sondern die Formalisierung des Prozesses, mittels dessen die Rechtsnormen, die sich auf eine bestimmte reale Situation beziehen, aufgefunden werden. Die rechtskybernetische Modelltheorie hingegen ist bestrebt, entweder die gesamte Rechtsordnung oder einen spezifischen Bereich derselben zu formalisieren. Die Rechtsinformatik formalisiert folglich einen Prozeß, der sich außerhalb der Rechtsnormen abspielt, die Modelltheorie dagegen trägt die Formalisierung in eine bestimmte Menge von Rechtsnormen hinein (s. These VIII).

IV. *Definition der rechtskybernetischen Modelltheorie (2.)*

Die rechtskybernetische Modelltheorie ist die Disziplin, die sich mit der Formalisierung der gesamten Rechtsordnung oder eines Teils derselben auf der Grundlage der von der kybernetischen Forschung erreichten Resultate beschäftigt. Während es in der Natur der Rechtsinformatik selbst liegt, die Forschung auf praktische Ziele zu richten (Auffindung aller gespeicherten

Rechtsnormen, die sich auf einen konkreten Fall beziehen), kann die rechtskybernetische Modelltheorie zwei verschiedene Richtungen einschlagen, wie es tatsächlich der Fall ist.

V. *Die Modelltheorie als praxisfremde Formalisierung (2.1.)*

Der Systemgedanke ist unter den Juristen, die die organische Einheit der konkreten Rechtsordnungen zu erklären wünschen, fest verwurzelt. Ein von der rechtskybernetischen Modelltheorie eingeschlagener Weg ist der, die schon bestehenden Systematisierungen rechtskybernetisch darzustellen. Meiner Meinung nach ist diese Erneuerung rein verbaler Natur und bedarf folglich keiner weiteren Ausführung.

VI. *Die Modelltheorie als praxisverbundene Formalisierung (2.2.)*

Der Gebrauch von kybernetischen Maschinen führt heute zu einem Umdenken des Rechts in neuen Formen. Die kybernetische Pädagogik ermöglicht eine Analyse des Lehrprozesses auch hinsichtlich des Rechtsstudiums, dessen wiederkehrende Teile einer Lehrmaschine anvertraut werden können. Die Automation der Entscheidungsprozesse erstreckt sich von der Wirtschaftswelt bis zu den Staatsorganen und erfordert eine Umstrukturierung der sie regelnden Rechtsnormen. In Anbetracht dieser praktischen Ziele kann die rechtskybernetische Modelltheorie nicht die alten, von der Rechtswissenschaft aufgestellten Systeme formalisieren, sondern sie muß neue schaffen.

VII. *Die erste Stufe: Der programmierte Unterricht (2.2.1.)*

Die Rechtsnormen können nach einem Modell aufgegliedert werden, das dem Rechtsstudium den Übergang vom traditionellen Lehrbuch (das sicher nicht einer gewissen Systematik ermangelt) zu einem Lehrbuch in Form des programmierten Unterrichts ermöglicht. Von letzterem ist sodann auf grund einer weiteren Ausarbeitung des Modells der Übergang zum Unter-

richt anhand einer Lehrmaschine möglich. Dieser Vorgang stellt noch keine Formalisierung dar (s. These II), ist aber seine unerläßliche Voraussetzung.

VIII. *Die zweite Stufe: Die Formalisierung der Rechtsvorgänge (2.2.2.)*

Die Rechtsnormen, die eine bestimmte Tätigkeit regeln, können so formalisiert werden, daß sie automationsgerecht werden. Dann ist es nicht mehr der Mensch, sondern die elektronische Datenverarbeitungsanlage, die bestimmte Verwaltungs- oder Rechtsverfügungen erläßt. Auf dieser zweiten Stufe der rechtskybernetischen Modelltheorie erfolgt die Formalisierung im engeren Sinne (s. These II). Es gibt Fälle, wo ein Übergang von der ersten zur zweiten Stufe stattfindet; darin besteht eine lobenswerte Modernisierung der Rechtsdidaktik. Jedoch sind die erste und die zweite Stufe der rechtskybernetischen Modelltheorie von einander unabhängig.

IX. *Technisch-juristische Schwierigkeiten bei den formalisierten Rechtsvorgängen (2.2.2.1.)*

Die zweite Stufe der Modellisierung erfordert eine Anpassung der Gesetzgebung an die Anforderungen der Datenverarbeitungsanlage: sowohl bei den geltenden als auch bei den zu erlassenden Rechtsnormen muß man das freie Ermessen des Einzelnen auf ein Mindestmaß beschränken und, wenn möglich, ganz ausschließen. Nur so werden die Rechtsnormen automationsgerecht. Die Automation schließt jedoch die Interpretation aus: dem kann nur ein regerer Metabolismus in der Gesetzgebung als der gegenwärtige abhelfen.

X. *Soziale und politische Schwierigkeiten bei den formalisierten Rechtsvorgängen (2.2.2.2.)*

Die streng festgelegte Form der auf die elektronische Datenverarbeitungsanlage übertragenen Rechtsvorgänge erweckt sowohl bei den betroffenen Bürgern als auch bei den entmachte-

ten Juristen Mißtrauen. Dieses Mißtrauen könnte sich auf die Gesetzgebung und auf die Formalisierung auswirken und so die Nutzbarmachung des Modells hemmen oder sogar seine Konstruktion verhindern.

XI. *Zusammenhänge zwischen der Modelltheorie und der rechtssystematischen Tradition (3.)*

Die im vorhergehenden erläuterten Aspekte der rechtskybernetischen Modelltheorie können auf den traditionellen rechtssystematischen Gedanken zurückgeführt werden. Die erste Stufe der praxisverbundenen Modelltheorie (s. These VII) zeigt eine Rückkehr zum Begriff ‚System‘ als eine didaktisch übersichtliche Gliederung eines bestimmten Stoffgebiets an. Die zweite Stufe der praxisverbundenen Modelltheorie (s. These VIII) drückt erneut die Forderung nach einer praktisch ausgerichteten Gliederung spezifischer Teilgebiete des Rechts aus (eine Forderung, die allen Rechtssystemen eigen ist). Die praxisfremde Modelltheorie (s. These V) formuliert in neuen Termini die Forderung nach einer Systematisierung der *gesamten* Rechtsordnung (die nur dem europäisch-kontinentalen Recht eigen ist).

XII. *Die Ideologie der Formalisierung (4.)*

Die künftigen Jahre werden wahrscheinlich viele konkrete Anwendungen der rechtskybernetischen Modelltheorie bringen. Meines Erachtens nach hat man jedoch nicht genügend die ideologischen Begleiterscheinungen dieser Entwicklung in Erwägung gezogen. An die Formalisierung glauben bedeutet an die Beständigkeit und Dauerhaftigkeit der formalisierten Strukturen glauben; es heißt weiter, sie für so gut zu halten, daß sie es verdienen, noch beständiger und dauerhafter zu werden. Verhalten sich die Dinge wirklich so? Zu welchen Folgen würde das Erstarren der sich in Krise befindlichen sozialen und rechtlichen Strukturen führen?